

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-506 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.04.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaikanlage Dalliendorf " der Gemeinde Bobitz		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	25.04.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	07.05.2012	Gemeindevertretung Bobitz
Ö	26.09.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	08.10.2012	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes- Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ für das Gelände der ehemaligen Sonderabfalldeponie Dalliendorf, Gemarkung Dalliendorf/ Bobitz und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie in der Gemarkung Dalliendorf/ Bobitz. Der Vorentwurf wurde vom 08.03. bis zum 10.04.2012 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

Anlage/n:

Teil A und Teil B der Satzung
Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**über den Bebauungsplan Nr. 12
"Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"**

Gemeinde	Bobitz
Gemarkung	Dallendorf / Bobitz
Flur	1 / 1



Platzieren
I.
Einsetzung
Festsetzungen
Rechtsgrundlagen

Art der baulichen Nutzung
Sondergenehmigung
Sonderabgabe mit der Zweckbestimmung: Physikalische

§ 9 (1) Nr. 1 Enufg
§ 11 BauNVO



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Hecken und Gehölzpflanzung Komplexen zur Erhaltung der Pfl. Abgabe
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pfl. und zur Entlastung von Natur und Landschaft
Nat. rliche Sukzession

Malriche Sukzession

Bebauungsplan Nr. 12

[illegible]

1. PLANINGSRECHTICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1. **Baugeset:**
Sonstige Änderungen gem. § 11 Baupl.
→ Zweibestimmung Priv.-Zuk.-Anlage
- 1.2. **Art der Nutzung im SO**
Inwieweit hat das räumliche Geltungsbereich des SO
einer Priv.-Zuk.-Anlage zur Umsiedlung von SO
Netz eingesetzt wird, zulässig
Zulässig Nutzungen sind im Einzelnen
• Photovoltaikanlagen
• Wirtschaftlichkeitsrechnungen
• Treppenanlagen
• Einzelenbau bis 2,0 m Höhe

21. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BUNDO
Als unterer Bezugspunkt der festgestellten Höhe bei
oberflächliche der Rekulturationsricht. Auf- und Abbau
Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Grenzungs-

anzutechnen
Als antechenbare Grundfläche der Moleküle gilt die F

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BaugB, Nr. 12 Abs. 3 Bau

4.1. Kompensationsmaßnahmen für die Entlohnung der Arbeit

4.1.1. Am 20.-bis Ostermontag der Deponie ist eine Hecken-
vorzeichen - Maßnahme [2]

- Ein- und Zweigr. Weisdom (*Crataegus spec.*)
- Strauchhase (*Corylus avellana*)

Brennbeere (*Rubus fruticosus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

mit ein Rückschnitt des betreffenden Gehälzabschnitts

4.1.2. Die anschließende Pflege der Grünanlagen im

- Kein Pestizideinsatz.

einzelnen Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht

einjährigen Mainz Journals nach dem 31.07. zu unterla-

Die Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Sanierung der Deponie

Endenkmale

betrachtlichen und der F_{ind} und die Furzelle bis zum

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen
Heike Gielow
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer Telefon Fax
2.225 Tel.-Nr. (03881) 722-416 -9416

E-Mail
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Aktenzeichen
AZ eingetragt
Ort, Datum
GYM, den 2012-03-27

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik – Anlage Dalliendorf“

hier: Äußerungen des Landkreises gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 27.02.2012 hier eingegangen am 02.03.2012

Sehr geehrte Frau Plieth,
Grundlage der vorgetragenen Hinweise bilden die Vorentwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bobitz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand vom 13.02.2012 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises:

FD Umwelt - SG Untere Naturschutzbehörde - SG Untere Wasserbehörde - SG Untere Abfallbehörde - SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung - SG Bauordnung und Bauleitplanung - Brandschutz - Bauleitplanung - SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz - FD Ordnung und Sicherheit/Strassenverkehr - Unter-Strassenverkehrsbehörde
Bereich Kommunalaufsicht	
Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Bau und Gebäudemanagement - SG Hoch- und Straßenbau
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	

Die Äußerungen und Hinweise der Fachdienste sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Gielow

Heike Gielow

SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Stitz-Wiemer, Postfach 1155
23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (03881) 722-0 Fax: (03881) 722-340

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC: NOLADE21WIS

Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ergebnis der Prüfung:

2

Anlage

FD Umwelt
Untere Wasserbehörde: Herr Behrendt

zur weiteren Bearbeitung übergebe ich Ihnen hiermit meine wasserrechtliche Stellungnahme.

Am 05.03.2012 wurde der B-Plan der Gemeinde Bobitz vorgelegt. Er bezieht sich auf die Ausweisung einer Fläche als sonstiges Sondergebiet für regenerative Energie, speziell für die Photovoltaik.

Als Träger öffentlicher Belange ausgehend vom § 4 Abs 1 BauGB¹ möchte ich die folgenden Hinweise geben:

Im Punkt 6 der Begründung wird für das anfallende Niederschlagswasser die örtliche Versickerung gewählt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser in der Rekultivierungsschicht komplett versickert. Mit der Anlage 2 wird eine vorläufige technische Beschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie hinzugefügt. Die Grundlagen für eine Entwässerung der neuen Anlage sind dem Arbeitsblatt ATV – Arbeitsblatt 118 Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen entnommen. Als zusätzliche Sicherheit zum Schutz vor Erosionswirkungen des Oberflächenabflusses sind entsprechende Körnungen im Traufbereich der Module und gegebenenfalls Sackermulden vorgesehen.

Zur Bestimmung der maßgebenden kürzesten Regendauer wird eine Überprüfung entsprechend der Tabelle 4 des Arbeitsblattes A-118 empfohlen.

Untere Abfallbehörde: Herr Blume

Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich Ihnen hiermit meine **abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme**.

1. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bekanntlich um eine Altlast im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes¹. Es wurde dort eine Deponie für gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“) von 1964 bis 1985 betrieben. Die Sanierung der Deponie wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen. Es wurde eine Oberflächenabdeckung aufgebracht, die aus folgenden Schichten besteht (von oben nach unten):

- o 1,8-2,0 m Rekultivierungsschicht mit kulturfähigem Oberboden und Vegetation
- o 0,3 m Drän- und Wasserhaushaltsschicht,
- o 0,5 m mineralische Dichtungsschicht 2-lagig,
- o Trag- und Ausgleichsschicht auf dem Müllkörper.

2. Die Nutzung der Altablagungsfläche mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) gemäß B-Plan Nr. 12 ist aus unserer Sicht als Untere Abfallbehörde **grundsätzlich möglich unter Einhaltung folgender Maßgaben:**

¹ Bundesgesetz vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 214)

Vorsitzender des Landratsamt-Untersuchungsausschusses
Stv. Vorsitzender, Beisitzerin
25304 Hohenmölsen, c/o Braunkohl Weg 3
Tel. (0394) 722-0 Fax (0394) 722-240
E-Mail: landratsamt@smv.de

Hauptvermessung:
Kontroll der Kreislandtschulung (KSW) bei der Spektroskopischen Vermessung
04.2. 149 510 00
BRAN 1261 1405 1406 1407 1415 49
Kontroll-Nr. 1 000 034 449
BR. 140412115

Internetseite: <http://www.landratsamt-smv.de>

Der Hinweis wird beachtet. Die Berechnung des Oberflächenabflusses der PV Module in der Technischen Beschreibung zur Errichtung der PV-Anlage wurde entsprechend überarbeitet.

Grundsätzliche Zustimmung mit Maßgaben

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ergebnis der Prüfung:

- a. Bau, Betrieb und Rückbau der Baumaßnahme sind ohne Eingriff in die jetzige Oberfläche/Oberflächenabdeckung und den Untergrund der Altablagerung durchzuführen. D.h. es dürfen keine Eingriffe wie z.B. Abtragung der Rekultivierungsschicht, Grabungen, Verankerungen, Pfahlgründungen, Bohrungen usw. erfolgen. Bewahrt hat sich z.B. das Aufstellen von Holzgestellen für die PV-Module auf der Deponieoberfläche. Lokaler Bodenauftrag z.B. zum Ausgleich von Unebenheiten oder Herstellen gewünschter Flächeneigungen ist zulässig.
- b. Es ist der Nachweis zu führen, dass die Belastungen der Oberflächenabdeckung bei Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht zu einer Einschränkung der Funktionstüchtigkeit führen. Die Deponieoberfläche darf nur unter diesen Prämissen mit schweren Bauragern befahren werden. Ggf. sind sog. „Baggermatrizen“ zur Lastverteilung einzusetzen.
- c. Die Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit vorhandener Deponiebauereignissen (z.B. Pegel) darf durch Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht eingeschränkt werden.
- d. Die Risiken, die sich aus den besonderen Eigenschaften der Altablagerung ergeben, gehen zu Lasten des Bauantragsstellers/ Bauherrn. Das betrifft z.B. nicht auszuschließende Setzungen des Baugrundes und Restemissionen der Altablagerung. Der Antragsteller muss den Nachweis der Standsicherheit des Altablagerungskörpers nach der Errichtung und im Betrieb der PV-Anlage führen.
- e. Langfristig kann die Notwendigkeit von Arbeiten am Altablagerungskörper z.B. infolge heute nicht vorhergesehener Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage muss deshalb die notwendige Zugänglichkeit zur Altablagerung aufrecht erhalten. D.h. die PV-Anlage muss aus Bauteilen bestehen, die bei Bedarf kurzfristig verschoben/ demontiert werden können, um den Zugang zur Altablagerung zu ermöglichen (z.B. PV-Module mit Gestellen). Großflächige gebundene Flächenversiegelungen (z.B. Asphalt) dürfen auf der Altablagerung nicht gebaut werden.
- f. Entlang der Unterkante der PV-Modultische können sich aufgrund des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser auf der Bodenoberfläche Erosionsrinnen bilden. Bei Hanglagen ist dies besonders ausgeprägt. Erosionsrinnen schädigen die Grasnarbe und schränken die Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht ein. Erosionsvermeidende Maßnahmen wie z.B. eine Fassung und gezielte Ableitung/ Versickerung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers sind vorzusehen.
- g. Nach der endgültigen Außerbetriebnahme ist die PV-Anlage komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder herzustellen. Sämtliche Bauteile inkl. verlegte Kabel, Leitungen etc. sind hierbei von der Fläche/ Rekultivierungsschicht komplett zu entfernen.
- h. Die untere Abfallbehörde des Landkreises NWM ist zeitnah in die Projektabwicklung einzubinden. Dazu gehört die Information/ Einbindung in den Projektbauplan und die Bauausführung vor Ort. Der Unteren Abfallbehörde ist vor Baubeginn der oben unter b) geforderte Nachweis vorzulegen, dass die

Bücherbestellung:
 JAHRE DER KUNSTHAUS WWM bei der Sozialen Marktlage-Nachweis
 BLZ: 140 51000 Konto-Nr.: 1 300 034 549
 IBAN: DE88 1405 1000 0000 0545 48 BIC: NOLADE33WIS
 Homepage: <http://www.jahrederkunsthauswwm.de>

Der Hinweis zur Einbeziehung der Abfallbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme wird in die Begründung aufgenommen.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Belastungen der Oberflächenabdeckung bei Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht zu einer Einschränkung der Funktionstüchtigkeit führen.

3. Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets in Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften^{2,3,4} zu erfolgen. Entsprechende Beratung erteilen die untere Abfallbehörde oder Abfallentsorgungsunternehmen. Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine **immissionsschutzrechtliche** Stellungnahme.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Unteren Naturschutzbehörde: Herr Berchtold-Michael, Herr Ott

Belange des Arten- und Biotopschutzes (Bearb. Herr Berchtold-Michael)

Biotopschutz

Die Prüfung der Belange des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB, da die Unterlagen noch erarbeitet werden.

EV-Vogelschutzgebiete (SPA)

Ein Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.

Artenschutz

Bei der Aufstellung des Planes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Durch den Plangeber ist im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, ist Abstand zu nehmen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Abt. Naturschutz, Postfach 13 38, 18263 Güstrow ist die für die Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde.

Eingriffsregelung

1. Bestandsbewertung

Bei der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist folgendes zu beachten:

Für die Sicherung der Altablagerung sind naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen (Az 66.3.312.17.10 und 66.3.312.17.10a) erteilt worden. Darin sind auf der abgedeckten Fläche Maßnahmen festgesetzt worden, die die mit der Deponieabdeckung

Versorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Stz. Wismar, Postfach 1
17955 Grevenhagen • Burgower Weg 3
☎ (0384) 722-0 • Fax (0384) 722-344

E-Mail: info@nwmeklenburg.de

Bildarchivierung:
Konto der Kreisfreie NWM bei der Staatsbibliothek Norddeutsches
BLZ: 240 210 000 • Konto-Nr. 1 500 024 697
BAZ: Debit 1405 1009 1000 0345 00 • BIC: NWOLAD3333

Internet: www.landkreisnwmeklenburg.de

Keine Hinweise oder Anregungen

Der Hinweis zum Biotopschutz wird zur Kenntnis genommen.

Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG hervorgerufen werden, sh. Fachbeitrag Artenschutz vom 06.09.2012.

Die Eingriffsregelung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Um die Eingriffe aus der Rekultivierung der Deponie und der Errichtung der PV-Anlage vollständig zu kompensieren, werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf der ehemaligen Deponie Renzow und innerhalb des Plangebietes auf dem Gelände der Deponie Dalliendorf ausgewiesen.
Die Maßnahmen gewährleisten eine Vollkompensation des Eingriffs. sh. dazu Anlagen Nr. 1 und 3 (Umweltbericht vom 03.09.2012 und Naturschutzfachlicher Zusatz vom 04.09.2012)

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

§

verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren sollen. Die Durchführung dieser Kompensationsmaßnahmen ist mit der geplanten Installation der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich.

Damit die Eingriffskompensation für die Deponieabdeckung nicht ersatzlos entfällt, sind bei der Eingriffsbewertung für den Bebauungsplan die auf dem Deponiekörper geplanten Biotoptypen mit den im vorangegangenen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angenommenen Wertigkeiten zu Grunde zu legen.

Für den Bereich des Deponiekörpers war eine naturnahe Aufforstung und freie Sukzession mit folgenden Bewertungen vorgesehen: 25.383m² Kompensationswertzahl 2 und 7.022m² Kompensationswertzahl 1.

Für die Erweiterungsfläche auf den Flurstücken 104/2 und 109/2 war eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Somit kann dieser Flächenanteil mit Kompensationswertzahl 1 bewertet werden.

2. Eingriffsbewertung

Hinsichtlich der Eingriffsbewertung des Vorhabens verweise ich auf die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V und auf das Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 27.05.2011 zur Bewertung von Photovoltaikanlagen (siehe Anlage).

Hinweis zur Einspeiseleitung

Die Verlegung der Einspeiseleitung zum Anschlusspunkt ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Die Leitungstrasse geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Bei der Leitungsverlegung wird es sich voraussichtlich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 13 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) handeln, der einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Mit dem Antrag ist der Kabelanlageplan 2-fach einzureichen.

Anlage: H:\Eigene Dateien\Scan\20120323\104421143.pdf

SG Bauordnung- und Bauleitplanung

Planungsrechtliche Stellungnahme

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, fordert die Gemeinde Bobitz gemäß § 4 (1) BauGB zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf. Dazu lagen dem Fachdienst Bauordnung und Planung der Vorentwurf der Satzung über den B-Plan Nr.12 „Photovoltaik – Anlage Dalliendorf“ mit Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1000 und Text Teil B sowie die dazugehörige Begründung mit Planungsstand vom 13.02.2012 vor.

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgende Äußerungen gemacht und bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Be-

Vereinbarung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Hilp-Werth, Vriesenwerth
23946 Dierowitzken • Bobrower Weg 3
☎ (03881) 722-0 Fax: (03881) 722-340
E-Mail: info@landkreisnwm.de

Wohnort: Dalliendorf
Karte der Kreisgrenze NWM bei der Landes-Naturschutz-Nachricht
30.2.1993 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
TBA: 0501 1405 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
Hilp-Werth, Vriesenwerth
Hilp-Werth, Vriesenwerth

Der Hinweis ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

Die Hinweise zum Planverfahren werden beachtet.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

6

lange aufmerksam gemacht; die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bobitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um auf der stillgelegten Sonderabfalldeponie Dalliendorf Photovoltaikanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufzustellen.

Die Gemeinde gibt in ihrer Begründung an, den Flächennutzungsplan entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich zu ändern bzw. zu ergänzen. Um dem Entwicklungsgebot im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB zu entsprechen, sind die Planungen am Flächennutzungsplan entsprechend voranzutreiben.

Wahl des Planungsinstruments – hier einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs.3 BauGB

Mit dem Bebauungsplan wurden, da nicht erforderlich, keine Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen getroffen. Von daher sind die Mindestanforderungen an einen „qualifizierten“ Bebauungsplan nach Maßgabe § 30 Abs.1 BauGB nicht erfüllt, vielmehr ist von einem „einfachen“ Bebauungsplan auszugehen. Ich weise darauf hin, dass sich danach die Zulässigkeit der Vorhaben im einfachen B-Plan nach § 30 Abs.3 BauGB und zusätzlich nach § 35 BauGB richtet. Insofern sind die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 62 Abs. 2 Nr.1 LBauO MV genehmigungspflichtig. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden.

Weitere planungsrechtliche Belange werden nicht geltend gemacht. Ich möchte die Gemeinde jedoch darauf hinweisen, dass sie über einen städtebaulichen Vertrag den Rückbau der Anlage sichern sollte.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zu o.g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken.

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände, Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Bez. Meckl., Planungsdez.
23936 Grevenmühl • Bobitzer Weg 3
☎ (0385) 722-0 • Fax (0385) 722-340

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto der Kreiskasse StFM bei der Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern
BLZ: 440 51040 • Konto-Nr.: 1 907 034 549
IBAN: DE44 1405 1000 0000 0043 48 • BIC: NOLADE23WIS

Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

Die Gemeinde ändert den FNP (1. Änderung) im Parallelverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen einfachen B-Plan handelt, wird nicht geteilt. Die Erschließung des Baugebietes ist durch die direkte Anbindung an einen vorhandenen öffentlichen Verkehrsweg öffentlich rechtlich gesichert.

Keine Hinweise oder Bedenken

Keine Einwände

Keine Einwände, keine Betroffenheit

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Beichenrufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z.H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Malke.Slv@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-067-12-5122-58114
(74008)
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11. März 2012

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik – Anlage Dallendorf“

Ihr Schreiben vom 27. Februar 2012

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V
(Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121)

Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in den Gemarkungen Dallendorf und Bobitz sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, **nicht betroffen**.

2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten
(Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207)

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da es sich bei der Fläche um ein Sondergebiet (ehemalige Deponie) handelt, gehe ich davon aus, dass die Grünfläche nicht landwirtschaftlich genutzt wurde. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

3. Integrierte ländliche Entwicklung
(Bearbeiter: Herr Beese, Durchwahl: -352)

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich die Flächen, auf die sich der B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bobitz bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Beichenrufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Keine Betroffenheit

Keine Bedenken und Anregungen

Keine Bedenken und Anregungen

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

4. Naturschutz, Wasser und Boden (Bearbeiterin: Frau Schmidt, Durchwahl: 501)

4.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

4.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

4.3 Boden

Zur Sicherung und Rekultivierung ist die Altdeponie Bobitz-Dalliendorf in der Zeit von September 2010 bis März 2011 im Auftrag der GAA – Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ordnungsgemäß abgedeckt worden.

Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass durch Ihr geplantes Vorhaben keine Veränderungen im funktionstüchtigen Oberflächensicherungssystem hervorgerufen werden. Konkrete Anforderungen werden durch den zuständigen Bereich Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gestellt.

5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiter: Herr Bielemeier, Durchwahl: - 434)

Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Deponien bedarf nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) der Planfeststellung oder in einfachen Fällen der Plangenehmigung. Deponien, die vor 1990 errichtet und betrieben wurden, waren gemäß § 9a Abfallgesetz (AbfG) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Durch die Anzeige sind sie planfestgestellten Deponien rechtlich gleichgestellt. Somit unterfallen wesentliche Änderungen auch dieser Deponien dem Abfallrecht. Über die Wesentlichkeit entscheidet die zuständige Behörde nach Abfallrecht. Eine alleinige Baugenehmigung zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) ist im Regelfall nicht ausreichend, um einen rechtssicheren Status für die neu zu errichtenden Anlagen zu begründen. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 31 KrW/AbfG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist immer dann zu vermuten, wenn Eingriffe in die Oberflächenabdichtung oder die temporäre Oberflächenabdeckung einer Deponie vorgenommen werden, wie es z.B. für die frostsichere Gründung von aufgeständerten PV-Anlagen notwendig ist.

Ich betrachte Ihr Anschreiben vom 27.02.2012 als eine Anzeige nach § 31 KrW/AbfG. Mit Ihrer Anzeige haben Sie Projektunterlagen eingereicht. Nach Durchsicht der Unterlagen, insbesondere durch die Prüfung der Gründung der Fundamente für die Module sind z.B. Betonfundamente (Abbildung 4 und 5) geeignet. Hierfür kann ich dann die Aussage treffen, dass es sich um **keine wesentliche Änderung der Deponie** handelt. Es ist der Aufbau und die Funktion des vorhandenen Abdecksystems der Deponie nicht negativ zu verändern.

Es besteht die Möglichkeit über einen Bebauungsplan PV-Anlagen auf Deponien über das Baurecht zu genehmigen. Ein Bebauungsplan bedürfen diese Anlagen, sofern es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Deponie im Sinne des § 31 Abs. 4 KrW/AbfG handelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen dem Fachplanungsrecht nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen. Dieser Paragraph trifft Regelungen für bauliche Maßnahmen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und bestimmte sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung und sieht im Grundsatz einen prinzipiellen Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung auf einer

Keine Betroffenheit

Die Untere Naturschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt.

Keine Bedenken

Keine Bedenken - der Hinweis wird beachtet.

Die Hinweise zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden beachtet.

Die Module werden auf Betonschwellen, ohne relevanten Eingriff in den Boden verankert.

Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau der PV-Anlagen erfolgt ohne nachteilige Auswirkungen auf die versiegelte Deponiefläche.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
(StALU)

3

Deponiefläche kann in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase in Betracht kommen, denn der vorrangige Zweck der Planfeststellung, die Ablagerung von Abfällen, ist abgeschlossen. Der Zweck der Stilllegungs- und Nachsorgephase, nämlich die Gewährleistung, dass keine nachteiligen Auswirkungen von der Deponiefläche ausgehen, ist mit der auf der versiegelten Deponieoberfläche zu errichtenden PV-Anlagen störungsfrei in Einklang zu bringen. Das trifft für die Deponie Dallendorf zu.

Für die Aufstellung einer PV-Anlage auf der Deponie Dallendorf gebe ich Ihnen die abfallrechtliche Stellungnahme des STALU WM zur Kenntnis und Beachtung:

-	Die ungestörte Funktionsfähigkeit der Betriebseinrichtungen der Deponie (Grundwassermessstellen) ist auch während und nach Errichtung der PV-Anlage sicherzustellen. Die Deponie unterliegt bis zur Entlassung aus der Nachsorge weiterhin dem jeweils geltenden Abfallrecht.
-	In der Errichtungs- und Betriebsphase der PV-Anlage ist eine ungehinderte Durchführung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu garantieren.
-	Durch die Errichtung der PV-Anlage ist der ungestörte Wasserabfluss auf der Ablagerungsfläche sicherzustellen. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist zur Aufrechterhaltung des Wasserhaushaltes in der Rekultivierungsschicht notwendig. Entlang der Unterkante der PV-Modultische können sich aufgrund des konzentrierten Ablaufes des Niederschlagswassers auf der Deponieoberfläche Erosionsrinnen bilden. Die Wasserbelastung an der Abtropfkante der Modultische ist abhängig von der Anzahl der übereinander montierten Module. Erosionsrinnen führen zur Schädigung der Grasnarbe und schränken die Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht und darunter liegender Schichten ein. Erosionsvermeidende Maßnahmen sind im Projekt aufzunehmen.
-	Die Funktionsfähigkeit der Betriebseinrichtungen, der Rekultivierungsschicht und des Oberflächenabdichtungssystems sind vor und nach der Errichtung der PV-Anlage nachzuweisen.
-	Um die Deponiefläche nach Ende des Betriebes der PV-Anlage ungestört nachsorgen oder einer anderen Nutzung zuführen zu können, sollte eine Rückbauverpflichtung vereinbart werden.
-	Die Inbetriebnahme darf nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

Im Auftrag

Thomas Frieder

Die Hinweise werden zur Kenntnisnahme und Beachtung in die Begründung aufgenommen.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

03
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
(LUNG)

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 39, 18263 Güstrow



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.02.2012

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: LUNG_S12258-200a

Tel.: 03843 777-207
Fax: 03843 777-9207
E-Mail: Kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 24.05.2012



Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Untersuchungsrahmen zum Vorhaben:
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlage Dalliendorf“;
frühzeitige Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) nimmt als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Untersuchungsrahmen wie folgt Stellung bzw. gibt nachstehende Hinweise:

Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ausgehend vom eingereichten Untersuchungsrahmen wird eingeschätzt, dass die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages voraussichtlich bei Beachtung des folgenden skizzierten Umfangs der Untersuchungen zu rechtssicheren Ergebnissen führt:

1. Artengruppenbezogene Untersuchungstiefe

Artengruppen (beschränkt auf europäische Vogelarten, Arten des Anh. IV FFH-RL) Zustehendes ankreuzen	Relevanz- prüfung 1)	Potentialab- schätzung 2)	Erfassung/ Kartierung 3)	Begründung/Hinweise
Vögel			X	Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel im Plangebiet
Säugetiere (Fledermäuse)	X			
Reptilien			X	Auswirkungen des Vorhabens auf mögliche Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet
Amphibien			X	Auswirkungen des Vorhabens auf mögliche Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet
Fische	X			
Schmetterlinge	X			
Käfer	X			
Libellen	X			
Weichtiere	X			
Pflanzen	X			

Hauptstraße:
Güterstraße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-100
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hauptstraße:
Bohnenstraße, Radweilschützenstraße
Küstengewässeruntersuchungen
Barnitzgraben
Badendörfer 18
18433 Bützow
Telefon: 03851 696-0
Telefax: 03851 696-907
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

Hauptstraße:
Bohnenstraße
Brücker Chaussee 13
18065 Bützow
Telefon: 03847 2557
Telefax: 03847 431099

Hauptstraße:
Ahrenströmmen
Wasserschloßmühlgraben
Bützow, Ufer 13
18053 Schwerin
Telefon: 035 59506-500
Telefax: 035 59506-505

Der vorgeschlagene Umfang der geplanten Untersuchungen wird bestätigt.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

03
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
(LUNG)

- 1) Die Relevanzprüfung dient der Herausfilterung der vertieft zu betrachtenden geschützten Arten. Die Prüfung kann damit enden, wenn aufgrund von Verbreitung oder Biotopbindung eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Die Potenzialanalyse beurteilt als „Worst-case-Betrachtung“ das Eintreten der Verbotstatbestände an Hand der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten. Sie führt bei Konflikten daher in der Regel zu erhöhten Ausgleichspflichten.
- 3) Erfassung/Kartierung bezeichnet Methoden der Ermittlung des Vorkommens geschützter Arten, die eine gesicherte und detaillierte Aussage zum Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum ermöglichen. Die Daten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Artengruppenbezogener Mindeststandard siehe Anlage 6a der „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, S. 51 (<http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/eingriff.pdf>)

2. Untersuchungsraum

☒ Der vorgeschlagene Untersuchungsraum
Beschreibung: _____ Entspricht dem Plangebiet und
wird als ausreichend eingeschätzt.

☐ Der vorgeschlagene Untersuchungsraum ist wie folgt zu verändern:

Für die aus Kapazitätsgründen verzögerte Bearbeitung bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ch. Linke

Hausenstraße
Gutshagen Straße 12
18275 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-196
E-Mail: post@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausenstraße
Stratenschutz, Radioaktivitätsmessstelle
Kulturgüteruntersuchungen
Beringerszentrale
Bismarckstr. 13
18439 Bismark
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-607
E-Mail: post@uln.hhg.mv-regierung.de

Hausenstraße
Bohnenlager
Brüder-Clauss-Str. 13
19406 Bismark
Telefon: 03947 2257
Telefax: 03947 40108

Hausenstraße
Abwasserabgabe
Klosterstr. 13
19033 Bismark
Telefon: 0395 39588-500
Telefax: 0395 39588-500

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

04
Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Herr Saathoff
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: marko.saathoff@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-17/12
Datum: 29.03.2012

Planungsanzeige gemäß § 17 bzw. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, GVO-Blatt M-V Nr. 16 S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), Erlass vom 06. Mai 1996 (Amtsblatt M-V Nr. 23/1996)

Landesplanerische Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPIG

Ihr Schreiben vom 27.02.2012 (Posteingang 05.03.2012)

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Anmerkung

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand 13.02.2012) vorgelegen.

Die Gemeinde Bobitz möchte im Bereich der Ortslage Dalliendorf auf einer Fläche von ca. 6,1 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Str. 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89190
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Zustimmung – die Planung entspricht dem raumordnerischen Erfordernis

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

04
Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Bobitz befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen verwaltet. Gemäß RREP liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise sowohl im Vorranggebiet, als auch im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Bis zum 30.06.2011 konnten in der Gemeinde Bobitz 2590 Einwohner registriert werden.

Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Bereich einer stillgelegten Sonderabfalldeponie und stellt somit die Nachnutzung einer Konversionsfläche dar. Das Vorhaben kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP). Die Nutzung einer Konversionsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht insbesondere dem raumordnerischen Erfordernis gemäß 6.5 (5) RREP WM.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Im Auftrag



Rainer Pochstein

Verteiler

Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

05
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
– Archäologie und Denkmalpflege –

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
28. MRZ 2012
AV LVB FVL DS Bgm

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Wiesch 11 12 02 - 19031 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ihr Schreiben: 27.02.2012
Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 58 79 - 311 Fr. Beuthing
0385/5 58 79 - 312 Fr. Böhmack
Mein Zeichen: 012/NWM/Bobitz-12-01
Schwerin, den 27.03.2012

Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf" der Gemeinde Bobitz, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung zum Vorentwurf
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Vorhaben werden keine **Bau- und Kunstdenkmale** berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine **Bodendenkmale** bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Winands
Landeskonservator

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
NWM

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Verwaltung

Archäologie und Denkmalpflege
Cornelia A.S.
10000 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: cornelia@kultur-und-dm.de

Landeskulturbibliothek
Johannes-Schilling-St. 28
19055 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv
Archiv Schwerin
Grif-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 558 78 612
Fax: 0385 558 78 612

Archiv Greifswald
Martin-Andersen-Nexo-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 039 24 5962-0
Fax: 039 24 5962-03

Keine Bau- und Kunstdenkmale

Keine bekannten Bodendenkmale

Der Hinweis zu Zufallsfunden wird im Plan und der Begründung vermerkt.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

06 Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
--	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

07 Gewerbeaufsichtsamt		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
-----------------------------------	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

8
Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt
Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Frau Pinnow

Telefon: 0385/511-4219

Telefax: 0385/511-4150

E-Mail: christel.pinnow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftsz: 2220-512-00
BPlan12Bob

Datum: 14.03.2012

**Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr.12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz**

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 208 an der freien Strecke in Dalliendorf.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Anbindung an die Bundesstraße gegeben.

Gegen den Bebauungsplan Nr.12 der Gemeinde Bobitz bestehen insofern in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Im Auftrag

Schubert

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pinnower Straße 6B
19061 Schwerin

Telefon (0385) 511-40
Telefax (0385) 511-4150
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Keine Bedenken -
Die verkehrliche Erschließung ist durch die vorhandene Anbindung an die Bundesstraße gegeben.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

9 Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Von: Uwe Brüsewitz [<mailto:bruesewitz@wbv-mv.de>]
Gesendet: Donnerstag, 8. März 2012 11:18
An: Juliane Kruse
Betreff: B Plan 12 Photovoltaik.doc

Wasser- und Bodenverband „Wallsteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallsteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	08.03.2012

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan B - Plan Nr. 12
"Photovoltaik - Anlage Dalliendorf"

Sehr geehrter Damen und Herren,

dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Mit freundlichem Gruß

Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:	Dr. Joachim Behrens	☎ (03841) 32 75 80	wbv.wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	Konto Nr. 0214 99 77 00	BIC: 2140 800 00

Zustimmung
Anlagen des Verbandes sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

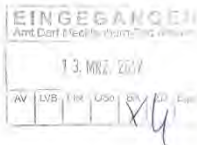
Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

10
E.ON edis AG





E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Neubukow, 09. März 2012
**Aufstellung Bebauungsplan B- Plan Nr. 12
„Photovoltaik – Anlage Dalliendorf“**
Bitte stets angeben: Upl/12/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 75-220 erfolgen muss.

Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an unser Versorgungsnetz.
Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist gesondert an folgende Anschrift:

E.ON edis AG
Hauptverwaltung
Abteilung NTA
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/ Spree

zu richten.

1 | 2

E.ON edis AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb MS/NS/Gas
Ortseeküste

Standort
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.eon-edis.com

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Lange
T 03 82 94-75-282
F 03 82 94-75-206
norbert.lange
@eon-edis.com

Unser Zeichen NR-M-0/

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/547

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 4 507 115
BLZ 170 400 00

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00

Keine Bedenken

Auf die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften wird in der Begründung hingewiesen.

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

10
E.ON edis AG



Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Freileitungen 20kV

Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0211 und 0210 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch unser Regionalzentrum erforderlich.

In den Gefahrenbereich von Freileitungen ($U_n > 1 \text{ kV}$: allgemeiner Schutzabstand von 3 m zum äußeren, ausgeschwungenen Leiter) darf nicht eingedrungen werden. Die Zugänglichkeit der Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein. Beeinträchtigungen der Standsicherheit sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis AG

Norbert Lange

Raik Bessert

Anlage:
Lageplan

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

11 Telekom		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
-----------------------	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

12
Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden
Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Pilaschow, Roggenstorf, Ruting,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23906 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Für die Gemeinde Bobitz -
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Fachbereich: GB Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau Steffen
Durchwahl: 03861 / 723 168
E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de
m.steffen@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 8004 st.
Datum: 14.02.2012

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“
(Stand: Februar 2012)

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfurt bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


L. Prahler
Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon:	Sprechzeiten:	Bankverbindungen:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03861) 723-0	Di - Do: 09.00 - 12.00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di: 13.00 - 15.00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	102304 (13081078)	GENODEF1HWM	DE25 1308 1078 0000 1023 04
(03861) 723-111	Do: 13.00 - 15.00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100208 (10030000)	BYLADEM3301	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

13
Gemeinde Plüschow

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorff, Börzow, Gageow, Malentz, Plüschow, Roggenstorff, Rütting,
Tietzen-Standorf, Upenitz, Warnow

Für die Gemeinde Plüschow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23636 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Für die Gemeinde Bobitz -
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



EINGEGANGEN
19.03.2012

19.03.2012
Es schreibt Ihnen:
Wahlwahl

Fachbereich: GB Bauamt

2.1.10

Frau Steffen

03881 / 723 168

E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de

m.steffen@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004.st

Datum: 15.03.2012

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“
(Stand: Februar 2012)
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


L. Prähler

Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon:	Sprechzeiten	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09.00 - 12.00 Uhr	Sparkasse MNV	1000030209 (14061000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 2302 06
Telefax:	Di. 13.00 - 15.00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	1003004 (13081078)	GENODEF1HAN	DE25 1306 1078 0000 1020 04
(03881)723-111	Do. 13.00 - 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

14
Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorff, Borzow, Gägelow, Mailerten, Ploschow, Roggenstorf, Rüting,
Teestorf-Steinfurt, Upani, Warnow
Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23935 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Für die Gemeinde Bobitz -
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

0. MRZ. 2012

AV	LW	FN	U30	BA	ZD	Bgrl
				X		

Fachbereich: GB Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau Steffen
Durchwahl: 03981 / 723 168
E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de
m.steffen@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004-St
Datum: 26.03.2012

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“
(Stand: Februar 2012)
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf.
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde
Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


L. Praher
Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon: (03981) 723-0	Sprechzeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000) 103004 (13051078) 100289 (23050000)	BIC: NOLADE21WIS GENODEF1HWM BYLADEM1001	IBAN: DE85 1405 1000 1000 0302 00 DE25 1306 1078 0000 1020 04 DE51 1203 0200 0200 1000 69
----------------------------------	---	--	---	--	---

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

15
Gemeinde Dorf Mecklenburg

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Schriftwechseln bitte angeben)

DM, Datum
27.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Dorf Mecklenburg stimmt dem B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage
Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zu.

Sie hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dipl.-Ing. Plieth
Bauamtsleiterin

Keine Hinweise oder Bedenken

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto-Nr. 201 947

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto-Nr. 3000 014 106

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

16 Gemeinde Barnekow		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
---------------------------------------	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

17
Gemeinde Metelsdorf

Beschluss zu VO/GV04/2012-198
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme der Gemeinde Metelsdorf zum Vorentwurf des
Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaik- Anlage Dallendorf" der
Gemeinde Bobitz**

Übersicht zur Beratung:

16.04.2012	Metelsdorf	SI/04/GV04-48	ungeändert beschlossen
------------	------------	---------------	------------------------

Beschluss:

16.04.2012	Gemeindevertretung Metelsdorf
SI/04/GV04-48	Sitzung der Gemeindevertretung Metelsdorf

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Metelsdorf beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz zuzustimmen. Die Gemeinde Metelsdorf hat weder Hinweise noch Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	6
davon besetzte Mandate:	6
davon Anwesende:	5
Ja- Stimmen:	5
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-


Gantzkow
Bürgermeister



Zustimmung

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

18
Gemeinde Groß Stieten

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Datum und Zeichen (nach Schreiben)

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Am 16.04.2012



Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

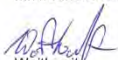
Ort, Datum
17.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Stieten stimmt dem Vorentwurf zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ zu.

Sie hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Wolkowitz
Bürgermeister

Keine Hinweise oder Bedenken

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto-Nr. 201 947

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto-Nr. 1000 014 106

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

19 Gemeinde Bad Kleinen		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
------------------------------------	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

20 Gemeinde Zickhusen		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
----------------------------------	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

21 Gemeinde Alt Meteln		Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.
---	--	---

B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung: